



TOP 20

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 27. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Der vorliegende Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes wurde in der Sommersynode 2020 vom Oberkirchenrat eingebracht und an den Rechtsausschuss zur Beratung verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2020 über den Entwurf beraten.

Zwei Themenfelder werden im Entwurf behandelt, einmal die Vermeidung von Nachteilen für Rückkehrer aus der Elternzeit oder Pflegezeit, zum anderen eine geringfügige Korrektur bei statusverändernden Verwaltungsakten im Vorbereitungsdienst.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Artikel:

Artikel 1
Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 726), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kann einer ständigen Pfarrerin oder einem ständigen Pfarrer, mit deren oder dessen Beurlaubung der Verlust der Pfarrstelle verbunden war, bei Beendigung der Beurlaubung eine Pfarrstelle nicht übertragen werden, so erhält sie oder er ein Übergangsgeld in Höhe des Wartegeldes (§ 52 Absatz 2 WürttPfG). Nach Verlust der Pfarrstelle infolge einer Elternzeit oder einer Beurlaubung aus Gründen der Pflege gemäß § 54 Absatz 2 oder § 69 Absatz 1 Nr. 2, § 75 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD entspricht die Höhe des Übergangsgeldes dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, Dienstaufträge im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche zu übernehmen. § 52 Absatz 3 WürttPfG gilt entsprechend; in den Fällen des Satzes 2 entsprechen die Dienstbezüge dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe. Sie oder er ist ferner verpflichtet, sich auf schriftliche Aufforderung um bestimmte Pfarrstellen zu bewerben.“

Hier wird geregelt, dass die aus der Elternzeit oder Pflegezeit rückkehrenden Pfarrerinnen und Pfarrer keine Nachteile erleiden sollen. Diese Personen erhalten eine weitergehende Besitzstandsregelung gegenüber sonstigen Rückkehrern auf Grund von Beurlaubung oder anderen Gründen. Zurzeit werden die Rückkehrer aus der Elternzeit oder Pflegezeit, wie die sonstigen Rückkehrer, mit einem Übergangsgeld in Höhe des Wartegeldes versorgt. Die Änderung hat zur Auswirkung, dass künftig die Rückkehrer aus der Elternzeit oder Pflegezeit ein Übergangsgeld in Höhe des Grundgehalts erhalten.

Dies folgt dem Pfarrdienstgesetz der EKD, das regelt, dass: „Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.“
Auch europarechtlich ist diese Änderung geboten.

Ziffer 2 des Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet folgendermaßen:

An § 42 (also des Württembergischen Pfarrergesetzes) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entlassung oder Feststellung des Ausscheidens aus dem Vorbereitungsdienst nach den §§ 41, 43 und 44 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Mit dieser Änderung wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen. Dies ist deshalb von Nöten, da ansonsten Amtshandlungen „in der Luft hängen“ würden, bis über den Widerspruch oder die Anfechtungsklage entschieden werden würde.

Bis jetzt ist dies für den Vorbereitungsdienst nicht geregelt gewesen.

Ich komme zu Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes:

Artikel 2 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Nach § 17 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2019 (Abl. 68 S. 482) geändert wurde, wird folgender neuer Absatz 2a angefügt:

„(2a) Nach Verlust der Pfarrstelle infolge einer Elternzeit oder einer Beurlaubung aus Gründen der Pflege gemäß § 54 Absatz 2 oder § 69 Absatz 1 Nr. 2, § 75 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD behält die Pfarrerin oder der Pfarrer im Falle der Ernennung auf eine Pfarrstelle mit niedrigerem Grundgehalt das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe. Bei Ernennung auf eine Pfarrstelle mit niedrigerem Grundgehalt infolge einer Bewerbung ohne schriftliche Aufforderung gemäß § 28 Absatz 2 Satz 5 WürttPfG findet Satz 1 keine Anwendung.“

Hier kann ich vollumfänglich auf meine Ausführungen zu Artikel 1 Ziffer 1 verweisen. Ergänzend an dieser Stelle nur, dass bei einer freiwilligen Bewerbung auf eine Pfarrstelle, die niedriger eingestuft wurde als die bisherige, diese Regelung entfällt.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 treten abweichend von Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

In der Ausschusssitzung am 2. Oktober 2020 konnte ohne größere Diskussionen über den Entwurf abgestimmt werden. Der Ausschuss hat dem Entwurf zugestimmt.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten diesem Gesetzentwurf ebenso ihre Zustimmung zu geben.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.